

# STELLUNGNAHME

des

Landesverbandes Erneuerbare  
Energien Nordrhein-Westfalen



zum



Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  
im Landtag Nordrhein-Westfalen

„Windenergieausbau in Nordrhein-Westfa-  
len wieder in geordnete Bahnen lenken –  
Akzeptanz für die Windenergie sichern“  
(LT-Drucksache 17/526)

**Landesverband  
Erneuerbare Energien NRW e.V.**

Corneliusstraße 18  
40215 Düsseldorf

 0211 9367 6060  
 0211 9367 6061

 [info@lee-nrw.de](mailto:info@lee-nrw.de)  
 [www.lee-nrw.de](http://www.lee-nrw.de)

Stand: 11. Dezember 2017

## I. Allgemeines

Gerne nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) im Rahmen der Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (LT-Drs. 17/526) Stellung.

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass eine Umsetzung der im Antrag formulierten Schritte weder geeignet ist, den Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen in „geordnete Bahnen zu lenken“, noch „Akzeptanz zu sichern“. Im Gegenteil: Der Antrag enthält ein ganzes Bündel von Maßnahmen, die in der Gesamtschau die Intention erkennen lassen, den weiteren Ausbau der Windenergie in NRW massiv auszubremsen, bzw. nahezu vollständig zum Erliegen zu bringen. So gilt es darauf hinzuweisen, dass allein bei einer Umsetzung des im Antrag angestrebten Mindestabstandes von 1.500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten nach Angaben des Landesumweltamtes mehr als 95 Prozent der in NRW verfügbaren Potentialflächen für die Windenergie wegfallen würden. Dabei würde auch der geplante Wegfall der sogenannten „Privilegierung“ der Windenergie im Wald die bislang ohnehin nur mögliche Nutzung ökologisch weniger bedeutsamer Waldflächen (Fichtenmonokulturen, Wirtschaftswälder...) erheblich einschränken. Durch eine Streichung der verpflichtenden Ausweisung von Windvorrangzonen auf der Ebene der Regionalplanung würde die notwendige großräumliche Steuerung des Windenergieausbaus aufgehoben. Genauso würde eine Aufhebung der baurechtlichen Privilegierung nicht zu einem Ausbau „in geordneten Bahnen führen“, sondern eher einen faktischen Baustopp für die Windenergie bedeuten.

Dies steht nicht nur den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende insgesamt entgegen, sondern widerspricht auch konkret den jüngsten Äußerungen von NRW-Wirtschafts- und Energieminister Prof. Dr. Pinkwart, der laut Medienberichten im Rahmen einer „Entfesselung“ der Windenergie einen Windenergieausbau in NRW von 5.000 Megawatt in den nächsten fünf Jahren in Aussicht gestellt hat.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> RP Online vom 25. Oktober 2017: „Neue Landesregierung will Windenergie in NRW nicht ausbremsen“, abrufbar unter: <http://www.rp-online.de/nrw/landespolitik/andreas-pinkwart-neue-landesregierung-will-windenergie-in-nrw-nicht-ausbremsen-aid-1.7166291>.

Mit den geplanten einschneidenden Maßnahmen verkennen die Antragsstellenden die zentrale Rolle der Windenergie für ein erfolgreiches Gelingen der Energiewende. Dabei stellt der Windenergieausbau - insbesondere für die ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens - eine tragfähige und nachhaltige Arbeits- und Wertschöpfungsperspektive dar. So sind alleine in NRW in der Windenergiewirtschaft 18.500 Menschen beschäftigt. Mit Investitionen von rund einer Milliarde Euro, alleine im Jahr 2016, war die Windenergie Hauptträger neuer energiewirtschaftlicher Investitionen in NRW. Auch für die Jahre 2017 und 2018 ist mit Investitionen von insgesamt rund 2 Milliarden Euro zu rechnen. Gleichzeitig ist die Windenergiebranche in den letzten Jahren zu einem beträchtlichen Faktor in den Gewerbesteuererträgen vieler Kommunen in NRW geworden.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Antrag die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und deren ohnehin absehbaren wirtschaftlichen Konsequenzen adäquat einordnet. So wird mit der Einführung des EEG 2017 der Zubau von Windenergieanlagen an Land durch ein neu entwickeltes Auktionssystem geregelt, das den Windenergieausbau bundesweit auf jährlich 2.800 Megawatt begrenzt. Auch wenn dieses Ausbauvolumen angesichts der großen Herausforderungen der Energiewende mit der notwendigen klimafreundlichen Umstellung des Strom-, Wärme-, Mobilitäts- und Industriesektors viel zu niedrig bemessen wurde, wird diese Deckelung alleine schon dazu führen, dass es in NRW in den kommenden Jahren (insbesondere ab 2019) zu einem deutlich geringeren Ausbau kommen wird.

Verstärkend tritt hierzu noch ein Konstruktionsfehler im EEG hinzu: Denn um den Erhalt der Akteursvielfalt unter den neuen Ausschreibungsbedingungen zu gewährleisten, hat der Bundesgesetzgeber gleichzeitig Sonderregelungen für Bürgerenergie-Projekte eingeführt. Danach müssen Bürgerenergiegesellschaften zur Teilnahme an der Auktion keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorlegen und haben nach einem erfolgreichen Zuschlag zusätzlich den Vorteil einer längeren Realisierungsfrist von insgesamt 54 Monaten (im Gegensatz zu 24 Monaten).

Im Ergebnis zeigen die ersten drei Ausschreibungsrunden in diesem Jahr, dass die gewährten Bürgerenergie-Privilegien von großen Bietern systematisch ausgenutzt wurden. So wurden nahezu nur nicht genehmigte Projekte vorrangig von großen Projektgesellschaften über die Sonderregel der Bürgerenergie bezuschlagt. In der Folge drohen nun erhebliche Verwerfungen innerhalb der Branche und erhebliche Verzögerungen und Risiken bei der Realisierung dieser Projekte. In der Konsequenz steuert die Windenergiebranche so einer großen Investitionslücke und ergo einem potentiellen Strukturbruch ab Mitte 2018 bis ins Jahr 2020 entgegen. Dies würde den ohnehin zu erwartenden Ausbaurückgang in NRW noch weiter verschärfen, sofern die Bundesregierung das notwendige Ausbauvolumen zum Erreichen der verbindlichen Ziele des Pariser Weltklimaabkommens nicht deutlich nach oben korrigiert. Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang, dass im Antrag kein Hinweis auf diese Zielerreichung zu finden ist, obwohl die Landesregierung sich im Koalitionsvertrag doch ausdrücklich zum Pariser Klimaabkommen bekannt hat. Dies ist nur damit zu erklären, dass eine Umsetzung der Forderungen des Antrags diesen Klimazielen diametral entgegenstehen würde.

Insgesamt stellt die Energiewende das wohl größte und umfassendste Infrastrukturprojekt in der Geschichte Deutschlands dar. Dieses betrifft neue sowie alte Wertschöpfungsketten auf den unterschiedlichsten Ebenen und in fast allen Regionen des Landes. Sicherlich ist es dabei eine der größten Herausforderungen, diesen Wandel vor Ort adäquat zu kommunizieren und eine größtmögliche gesamtgesellschaftliche Einbindung der Bevölkerung zu erreichen. Derart weitgehende Regelungsansätze, wie sie der Antrag formuliert, sind allerdings nicht geeignet, eine Energiewende mit größtmöglicher Akzeptanz und Teilhabe durch die Bevölkerung zu ermöglichen.

Der vorliegende Antrag bzw. die darin angedeuteten Maßnahmen und die dahinterstehende Motivation befeuern vielmehr eine Gegenstimmung gegen eine zukunftsorientierte Energieversorgung und eine bislang zunehmend erfolgreiche Wirtschaftsbranche. Denn Windenergieprojekte, die zuvor akzeptanzstark begonnen wurden, erfahren nun deutlich mehr Gegenwehr, da pauschale Energiewende- und Windkraftgegner sich dadurch bestätigt fühlen. Statt die Windenergienutzung zu

verdammern und kleinzureden, sollte vielmehr überlegt werden, wie die Bevölkerung sachlich informiert, beteiligt und auch eingebunden werden kann.

Der Antrag wird daher vom LEE NRW in der vorliegenden Form abgelehnt.

## II. Kritik im Detail

### 1. Pauschale Mindestabstände

Unter I. Ausgangslage nennt der Antrag das Ziel, erforderlichen Maßnahmen, wie „etwa eine Abstandsregelung von 1.500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten bei Neuanlagen – rechtssicher auszugestalten“. Diesbezüglich gilt es darauf hinzuweisen, dass die Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung bereits klaren Vorgaben unterliegen und sich aus den Anforderungen der TA Lärm und der Rechtsprechung zur so genannten „optisch bedrängenden Wirkung“ ergeben.

Darüber hinaus gilt es darauf hinzuweisen, dass Akzeptanz nicht durch pauschale Abstände geschaffen wird, sondern durch frühzeitige und langfristige Beteiligung, Einbindung und auch wirtschaftliche Teilhabe vor Ort. Ein Zusammenhang von einem Mehr an Akzeptanz durch ein Mehr an Abstand wurde bereits 2015 durch einen umfangreichen umweltspsychologischen Studienvergleich als empirisch nicht belegbar abgelehnt.<sup>2</sup> Dabei ist aus Sicht des LEE NRW auch nicht erkennbar, dass – wie der Antrag es pauschal formuliert – die Akzeptanz für die Windenergie auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt. Ungeachtet bestimmter Proteste bei einzelnen Projekten ist die Akzeptanz für die Windenergie – wie erst kürzlich eine Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land bestätigte<sup>3</sup> – in der Bevölkerung weiterhin konstant hoch. Der Anteil der Befragten, die die Nutzung und den Ausbau der Windenergie an Land im Rahmen der Energiewende als „wichtig“ oder

---

<sup>2</sup> Fachagentur Windenergie an Land (2015): „Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltspsychologischer Studienvergleich“, abrufbar unter: [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind\\_Abstand-Akzeptanz\\_Broschuere\\_2015.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015.pdf)

<sup>3</sup> Fachagentur Windenergie an Land (2017), Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, abrufbar unter: [https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Umfrageergebnisse\\_Herbst\\_2017.pdf](https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2017.pdf)

„sehr wichtig“ bewertet, ist dabei sogar im Vergleich zur vorherigen Befragung von 81 auf 83 Prozent gestiegen.

Zugleich ist zu beachten, dass ein pauschaler Abstand von 1.500m um reine und allgemeine Wohngebiete unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen auf Landesebene auch nicht rechtssicher umsetzbar ist. Zu diesem Ergebnis kommen gleich zwei rechtliche Gutachten der Stiftung Umweltenergierecht<sup>4</sup> und von Herrn Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (TU Dortmund).<sup>5</sup> So würde eine solche pauschale Abstandsvorgabe - nach Aussage des Wirtschafts- und Energieministeriums auf Basis von Potentialerhebungen des Landesumweltamtes NRW - bezogen auf das Leitszenario - eine Einschränkung der Potentialfläche für die Windenergie um mehr als 95 Prozent bedeuten. Mithin stünden nach einer derartigen Abstandsvorgabe nur noch knapp 4.000ha der im Leitszenario ermittelten gut 100.000ha als Fläche in NRW für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dies würde weniger als 0,15 Prozent der NRW-Landesfläche entsprechen. Eine solch weitreichende Einschränkung würde indes nach Aussagen beider Gutachten eine landesrechtliche Verhinderungsplanung darstellen, die gegen das bundesrechtliche Gebot des Baugesetzbuches verstößt, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen (§ 35 BauGB).

## 2. Überarbeitung des Windenergie-Erlasses

Der Windenergie-Erlass NRW ist in seinem Umfang und seiner Ausgestaltung eine verlässliche Abwägungshilfe für die Gemeinden und ist auch von Seiten der Windenergieprojektierer eine fachlich hoch geschätzte Hilfestellung. Insofern kritisieren wir Teile der im aktuell vorliegenden Änderungserlassentwurf vorgenommenen Streichungen und Abänderungen. Insbesondere die Einführung einer im Kapitel 8.2.1 (Immissionsschutz) eingeführten Beispielsabstandsberechnung zwischen Wohnbau und Windenergie ist scharf zu kritisieren.

---

<sup>4</sup> Hintergrundpapier „Abstände zwischen Windenergie und Siedlungsgebieten“ von Nils Wegner (Stiftung Umweltenergierecht), Juli 2017, abrufbar unter: [http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/07/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_28\\_Abstaende\\_Windenergie.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/07/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_28_Abstaende_Windenergie.pdf)

<sup>5</sup> Rechtsgutachten „Möglichkeiten und Grenzen der einschränkenden Steuerung des Windenergieausbaus mit den Mitteln der Landespolitik“ von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (TU Dortmund, Fakultät für Raumplanungs- und Umweltrecht), Oktober 2017.

Aus unserer Sicht ist es offenkundig, dass mittels dieser Neufassung versucht wird, eine rechtlich nicht umsetzbare Abstandsvorgabe bzw. Abstandsempfehlung von 1.500m, die im Koalitionsvertrag von CDU und FDP angedacht wurde, anhand einer Beispielsrechnung in den Windenergie-Erlass aufzunehmen, um damit den Eindruck einer neuen Sach- bzw. Rechtslage zu erwecken. Auch wenn diese Beispielsrechnung faktisch keine Neuregelung darstellt, so führt diese bereits jetzt, vor Rechtskraft der Änderungen, zu erheblichen Verunsicherungen und Stillstand bei Planungs- und Genehmigungsbehörden.

Aus Sicht des LEE NRW ist dies unvereinbar mit der Zielsetzung des vorliegenden Antrags im Hinblick auf den Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit. Auch widerspricht es der bisher fachlich sehr hohen Qualität des Windenergie-Erlasses. Genauso wenig dient diese Beispielsrechnung der Steigerung oder Sicherung der Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung. Vielmehr werden falsche, fachlich nicht begründbare Erwartungshaltungen in der Bevölkerung geschürt. Teilweise hat der Erlass-Entwurf bereits zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen bei den Genehmigungsbehörden geführt, die diese Passage fälschlicherweise als Abstandsregelung fehlinterpretiert haben.

Auch wenn eine regelmäßige Aktualisierung des Windenergie-Erlasses an neue Rechtsprechung und neue fachliche Grundlagen wünschenswert ist, so ist aus unserer Sicht eine Überarbeitung des nachgelagerten Windenergie-Erlasses vor dem höherrangigen Landesentwicklungsplan nicht zielführend.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere angehängte Stellungnahme zum Entwurf des Änderungserlasses zum Windenergie-Erlass NRW vom 20. Oktober 2017.

### **3. Überarbeitung Landesentwicklungsplan NRW**

Hinsichtlich der angedachten und wohl auch schon in Vorbereitung befindlichen Überarbeitung des Landesentwicklungsplans weisen wir daraufhin, dass eine jetzige Überarbeitung - kaum ein Jahr nach dessen

Inkrafttreten - nicht geeignet ist, Planungs- und Investitionssicherheit am Standort NRW zu gewährleisten.

#### a. Verpflichtende Ausweisung von Windvorrangzonen

Gemäß Punkt 10.2-2 des Landesentwicklungsplans sind für die Windenergienutzung Gebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Diese Festlegung orientiert sich an den im LEP dargestellten Landeszielen, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken. Letztgenanntes Ziel beschreibt dabei einen Anteil, der bereits heute auf Bundesebene klar übertroffen wird. Eine Erreichung der NRW-Mindestziele ist erforderlich, wenn Nordrhein-Westfalen und Deutschland insgesamt die Klimaschutzvorgaben erfüllen wollen. Das wird, soweit ersichtlich, bislang auch von den antragstellenden Fraktionen, die ja laut Koalitionsvertrag an den Klimaschutzzielen von Paris festhalten, nicht in Zweifel gezogen.

Auf diese Ziele baut der Grundsatz mit der Verpflichtung zur Flächenfestlegung für die Windenergienutzung (10.2-3) in den einzelnen Planungsregionen auf. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird auf die Potentialstudie des LANUV NRW verwiesen, nach der die Ausbauziele schon auf 1,6 Prozent der Landesfläche (ca. 54.000ha) erreicht werden können. Zum Vergleich: Andere Bundesländer, wie Rheinland-Pfalz oder Hessen setzen sich in ihren Landesentwicklungsplänen zum Ziel, 2 Prozent der Landesfläche als Vorrangfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Damit wurde für NRW eine sorgfältig begründete maßvolle Entscheidung im LEP getroffen, auf deren Basis es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht wird, für ihre jeweilige Planungsregion abgewogene und in begründeten Fällen auch abweichende planerische Vorgaben für die nachgelagerte Ebene zu treffen und gleichzeitig eine Steuerung des Windenergieausbaus vorzunehmen. Diese Prozesse können - wie das Beispiel der Aufstellung des Regionalplans Münsterland zeigt - bei einer funktionierenden Abstimmung mit den jeweiligen kommunalen Planungsträgern im Sinne des Gegenstromprinzips - durchaus akzeptanzstark durchgeführt werden. Zugleich wird damit sichergestellt, dass jede



Region einen ihren Potentialen entsprechenden Mindestbeitrag zur Umsetzung der Energiewende leistet.

Eine Aufhebung dieser Ausweisungsverpflichtung würde dieses Vorgehen nun wieder vollends zurückdrehen.

### **b. Windenergie im Wald**

Im Hinblick auf die vielfach formulierte „Privilegierung der Windenergie im Wald“ ist aus unser Sicht noch einmal klarstellend festzuhalten:

Windenergieanlagen im Wald können in NRW nur in ökologisch weniger relevanten Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswäldern realisiert werden. In besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist dagegen eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Dabei halten sich die Eingriffe für den Wald auch erkennbar in Grenzen: Der Flächenbedarf der Windenergieanlage selbst (Fundament und Kranstellfläche) hängt dabei grundsätzlich vom Aufbauverfahren, dem Windenergieanlagentyp und der Topographie ab. Regelmäßig ist der Flächenverbrauch an dauerhaft umgewandelter Waldfläche aber sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4ha. Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrößen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von 0,50ha bis 0,60ha an dauerhafter Umwandlungsfläche, wobei „dauerhaft“ den Zeitraum bis zum Rückbau der Anlage nach regelmäßig 20 bis 25 Jahren meint. Positiv wirkt sich dabei aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich geprägten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden können, die gewöhnlich ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenordnung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen geschlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen sehr gering. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.

Eine Streichung der sog. „Privilegierung der Windenergie im Wald“ aus dem Landesentwicklungsplan würde zu erheblichen Problemen führen. So müssten die Träger der Regionalplanung und die Gemeinden künftig bei Flächennutzungsplänen mit Waldnutzung wieder nachweisen, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Damit würden – entgegen der grundsätzlichen Intention des Antrags und auch des Koalitionsvertrages – gerade die Gestaltungsspielräume der Kommunen gesenkt und nicht gestärkt. Das gilt besonders für waldreiche Kommunen. Zugleich führt die Kombination von größeren Abständen zur Wohnbebauung und gleichzeitiger, weitgehender Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substanzieller Entwicklungsmöglichkeiten nahezu zwangsläufig zu unlösbaren Konflikten.

Der LEE NRW regt daher an, es auch zukünftig den Trägern der Regionalplanung und den Kommunen in ihrer kommunalen Planungshoheit zu überlassen, forstwirtschaftliche Nutzflächen und weniger ökologisch bedeutsame Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie ausweisen zu können. Dies verhindert im Übrigen, gerade in waldreichen Kommunen, eine zu starke Flächenkonkurrenz in der Freifläche und ermöglicht damit auch eine Ausweisung von Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren Flächen. Der LEE NRW fordert daher eine Beibehaltung der aktuellen Regelungslage im LEP.

#### **4. Verpflichtende bedarfsgerechte Befeuerung**

Im Hinblick auf die Stärkung der Akzeptanz der Windenergie betrachtet der LEE NRW die bedarfsgerechte Befeuerung bzw. Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen als grundsätzlich geeignete und wünschenswerte Maßnahme. Eine bedarfsgerechte Befeuerung vermindert die Lichtimmissionen in den Abend- und Nachtstunden, befreit den ländlichen Raum so von Lichtimmission und sorgt damit für eine faktische Unsichtbarkeit der Windenergieanlagen in diesem Zeitraum. Dadurch wird die Eingriffsintensität eines Windenergievorhabens für Landschaft, Natur und Menschen erheblich reduziert.

Eine allgemeine Pflicht für neu zu errichtende Windenergieanlagen ist indes nicht unproblematisch, da der Einbau der bisher nur in sehr geringer Zahl zertifizierten Radarsysteme mit hohen Kosten und oftmals (z.B. in der Nähe von Flugplätzen) auch mit hohen genehmigungsrechtlichen Hürden verbunden ist. Bei Preisen von ca. 750.000 Euro für die derzeit zulässigen Systeme hätte ein verpflichtender Einbau in NRW zudem erhebliche negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gebote im Rahmen des EEG-Ausschreibungssystems und wäre gerade bei kleineren Projekten nicht wirtschaftlich darstellbar. Um Projekte aus NRW hier bundesweit nicht zu benachteiligen, müsste daher im Sinne möglichst gleicher Wettbewerbsbedingungen auf jeden Fall eine bundesweit einheitliche Regelung angestrebt werden, die zudem für kleinere Projekte Ausnahmen vorsieht.

Im Sinne wirtschaftlich tragfähiger Lösungen und gerade auch vor dem Hintergrund möglicher Nachrüstungen ist es zudem dringend notwendig, kostengünstigere Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Befeuerung zuzulassen. Hier sei beispielsweise das System „ARC-SIRIL“ genannt, das alleine durch die Änderung des Abstrahlungswinkels des Befeuerungssystems die Lichtimmissionen am Boden deutlich minimiert. Dieses System sollte zeitnah auf Bundesebene in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) zugelassen werden. Aufgrund der relativ geringen Kosten wäre damit auch eine Nachrüstung an bestehenden Anlagen darstellbar. Angesichts des Umstands, dass ein Großteil des Anlagenbestandes in NRW mit Nachtkennzeichnungssystemen versehen ist, würde eine Lösung in dieser Frage einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanzsicherung der Windenergie leisten.

Als Beitrag zur Lösung des Zielkonflikts zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Akzeptanzsteigerung regt der LEE NRW zudem eine Ersatzgeld-Lösung ähnlich der in Schleswig-Holstein an. So hat Schleswig-Holstein in seinem jüngst überarbeiteten Windenergieerlass (Erlass vom 22.06.2016, Kapitel 4.4: „Bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen ab 100 Meter Gesamthöhe“), festgestellt, dass die Kennzeichnung in den Nachtstunden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Daher kann hier eine bedarfs-

gerechte Hinderniskennzeichnung zumindest teilweise bei dem Ausgleichsumfang für den Eingriff in das Landschaftsbild in Abzug gebracht werden.

Diese Reduktion der Ersatzgeldzahlung ist nur folgerichtig, da mit der Nachtkennzeichnung die Eingriffsintensität der Windenergieanlage in das Landschaftsbild (faktisch im Sinne einer Realkompensation) für Abend- und Nachtzeiten abgemildert wird. Der LEE NRW regt daher an, eine Regelung ähnlich der in Schleswig-Holstein mit dem Einbau bedarfsgerechter Befeuerung für Neuanlagen zu verbinden.

## 5. Repowering

Im Antrag heißt es: *„Repowering ermöglichen, um bei steigender Gesamtleistung die Zahl neuer Anlagen zu beschränken und die Zahl von Altanlagen zu verringern.“* Aus Sicht des LEE NRW beinhaltet diese Formulierung bereits die Zielsetzung eines faktischen Ausbaustopps für die Windenergie.

Zudem verkennt der Antrag hier die technischen, planerischen und umweltfachlichen Grenzen des Repowerings von Windenergieanlagen. So muss jedes Repowering zwingend ein vollständiges Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. Ferner ist zwingend zu beachten, dass innerhalb von Windkonzentrationszonen, die vielfach sehr alt sind und oft erst nach der Errichtung von Windanlagen ausgewiesen wurden, schlicht kein Platz für moderne deutliche größere Anlagen ist. Diese modernen Anlagen benötigen einerseits größere Abstände zur Wohnbebauung, wie aber auch untereinander. Darüber hinaus muss sich unter heutigen Bedingungen der Rotor der Anlage vollständig innerhalb der ausgewiesenen Zone befinden.

Zugleich sorgt das neue EEG-Ausschreibungssystem dafür, dass nur mit den modernsten und effizientesten Anlagen überhaupt die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Chance auf erfolgreiche Gebote in der Auktion gegeben ist. So müssen sich repowerte Anlagen, wie jede andere Neuanlage auch, im Rahmen der neuen wettbewerblichen Ausschreibungen des EEG um eine Finanzierung bemühen. Mithin ist das Repowering

im Gegensatz zu der Zeit vor 2017 in noch größerem Maße mit erheblichen betriebswirtschaftlichen Risikoentscheidungen verbunden. Der begrenzende Faktor in Form des im EEG festgelegten Ausbavolumens begrenzt somit auch in erheblichem Maße das Repowering.

Vor dem Hintergrund der dargestellten planungs- und genehmigungsrechtlichen Hürden sowie der starken Begrenzung des EEG-Ausschreibungsverfahrens ist es daher vollkommen abwegig, in NRW in den nächsten fünf Jahren innerhalb der bestehenden Flächen einen größtenteils repoweringbasierten Zubau von 5.000 Megawatt zu erreichen, wie er von der Landesregierung in Aussicht gestellt wird. Vielmehr ist anhand der zuvor dargelegten Punkte klar erkennbar, dass kein nennenswerter Ausbau der Windenergie - nach Errichtung der sogenannten Übergangsanlagen bis Mitte 2018 - mehr stattfinden kann, sofern die beabsichtigten Vorhaben der Landesregierung umgesetzt würden. Dabei wäre ein starker Ausbau der Windenergie gerade vor dem Hintergrund der energiewirtschaftlichen Bedeutung NRWs sowie des absehbar steigenden Strombedarfs durch eine zunehmende Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors mehr als geboten. Ohne einen maßgeblichen Ausbau der Windenergie als eine zentrale Säule der Energiewende wird NRW seiner Rolle als Energieland Nr. 1 nicht gerecht und leistet der Industrie und sowie dem Energiestandort einen Bärendienst.

## **6. Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung**

Eine Abschaffung der 1995 von CDU/CSU und FDP auf Bundesebene eingeführten baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen wäre ein fatales Signal und weder rechtspolitisch noch energiepolitisch nachvollziehbar.

Die baurechtliche Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weist die Windenergie dem Außenbereich zu, gerade um sie ebenso wie die anderen privilegierten Vorhaben (wie z. B. Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, der öffentlichen Versorgung dienenden Vorhaben, Wasserkraft-, Biomasse- und Solaranlagen) dort zu ermöglichen, wo sie möglichst wenig planungsrechtliche Konflikte verursachen. Sogar die Nutzung der Kernenergie einschließlich der Entsorgung radioaktiver Abfälle ist im Außenbereich privilegiert zulässig! Mit der baurechtlichen Kompetenz der

Kommunen, Windkonzentrationszonen auszuweisen, wurde für die Kommunen gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, den Ausbau der Windenergie räumlich zu steuern. Es besteht für die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und nach sorgfältiger Abwägung die Möglichkeit, den größten Teil ihres Gemeindegebiets von der Windenergie freizuhalten und den Ausbau auf geeignete Gebiete zu beschränken. Hierzu müssen sie allerdings auch der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers die notwendige Beachtung schenken und der Windenergie substantielle Entwicklungsmöglichkeiten belassen. Dies ist zwingend erforderlich, wenn Klimaschutz und Energiewende im Sinne einer Umstellung der Versorgung auf Erneuerbare Energien langfristig Erfolg haben sollen. Eine Aufhebung der Privilegierung wäre damit deshalb unvereinbar.

## **7. Fazit**

Der Antrag von CDU und FDP beschreibt sehr deutlich den Versuch, den Windenergieausbau in NRW möglichst schnell und möglichst einschneidend zu beenden. Dabei soll „*der rechtliche Rahmen ... weitestgehend ausgeschöpft*“ und der Windenergie insgesamt die planungsrechtlichen Grundlagen entzogen werden. So wird nicht die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung erhöht, wie es vorgeblich Ziel der Maßnahmen sein soll, sondern im Gegenteil der stellenweise vorhandene Widerstand gegen die Windenergie deutlich bestärkt. Das ist das Gegenteil von verantwortlicher Politik, wenn man berücksichtigt, dass die Windenergie schon jetzt das effiziente Zugpferd der Energiewende ist und ihr weiterer Ausbau nicht nur aus dringenden Gründen des Klimaschutzes, sondern auch zum Erhalt und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsorientierten Wirtschaftszweigen erforderlich ist.

Der LEE NRW bittet den Landtag deshalb dringend darum, den Antrag abzulehnen.

### **III. Anlage zur Stellungnahme**

Stellungnahme des LEE NRW zum Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass NRW) vom 20. Oktober 2017.